

**Satzung medianet berlinbrandenburg e.V.
in der Fassung vom 14. Juni 2023**

§ 1 Name, Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen „media.net berlinbrandenburg e.V.“**
- 2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.**
- 3. Sitz des Vereins ist Berlin.**

§ 2 Zweck, Aufgaben, Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Koordination und Stärkung der Medien- und Kreativwirtschaft in der Region Berlin-Brandenburg. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vernetzung von Unternehmen dieser Branche, deren Dienstleistern und der anwendenden Wirtschaft untereinander sowie mit Personen und Institutionen der Politik, Wirtschaft, Bildung, Wissenschaft und Forschung. Dazu dienen Symposien, Vorträge, Informations- und Kontaktveranstaltungen sowie Seminare.
2. Zweck des Vereins ist es ferner, Unternehmen und Unternehmer für die Ansiedlung oder Expansion ihrer Aktivitäten in Berlin und Brandenburg zu interessieren und hierdurch weitere Arbeitsplätze in der Region zu schaffen. Dabei unterstützt der Verein die regionalen Institutionen des Standortmanagements und Standortmarketings.
3. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Förderung junger Unternehmen und Gründer in der Region.
4. Der Verein kann in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern oder Dritten Aus- und Weiterbildungsprogramme organisieren, die von den Vereinsmitgliedern in Anspruch genommen werden können.
5. Der Verein kann nationalen sowie internationalen Organisationen beitreten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
6. Der Verein ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die der Erfüllung des Vereinszwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er ist insbesondere berechtigt, Gesellschaften zu gründen oder sich an Gesellschaften zu beteiligen.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus Ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern (nachfolgend gemeinsam auch „Mitglieder“ genannt).
2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die seine Ziele bejahen.

3. Der Verein ist in der Entscheidung über die Aufnahme seiner Mitglieder frei. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft kann in Textform, insb mittels der auf der Webseite des Vereins angebotenen Möglichkeiten beantragt werden. Die Mitgliedschaft ist gültig mit dem Datum des Zugangs der Annahme der Mitgliedschaft durch den Verein.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen verliehen werden, die sich um die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben sämtliche Rechte der Ordentlichen Mitglieder, soweit nicht Abweichendes in dieser Satzung geregelt ist. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Sofern das Mitglied eine juristische Person ist, hat das Mitglied gegenüber dem Vorstand eine Person sowie einen Vertreter dieser Person zu benennen, die die Mitgliedschaftsrechte gegenüber dem Verein ausübt.

§ 4 Fördermitglieder

1. Der Verein hat Fördermitglieder als Mitglieder aufgenommen. Diese Mitgliedschaften bleiben bis zu ihrer Beendigung nach den Bestimmungen dieser Satzung erhalten. Neue Fördermitglieder werden nicht aufgenommen.
2. Fördermitglieder sind keine Ordentlichen Mitglieder des Vereins. Sie sind berechtigt, an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. Darüber hinaus haben die Fördermitglieder keine weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere kein Stimm- bzw. Wahlrecht.
4. Die Fördermitglieder sind berechtigt, die durch den Vorstand bestimmten Leistungen zu nutzen. Dazu zählen u.a. die Teilnahme an ausgewählten Veranstaltungen und die Nutzung bestimmter Vorteile, die Mitgliedern vorbehalten sind.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus wichtigem Grund, Austritt aus dem Verein oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung. Der Austritt ist bis zum 30. September eines jeden Jahres in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird zum Jahresende des entsprechenden Jahres wirksam. Vor dem Austritt fällige Ansprüche des Vereins auf Zahlung von Beiträgen bleiben vom Austritt unberührt. Bei Austritt im Laufe eines Geschäftsjahres besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des anteiligen Jahresbeitrages. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Ein Mitglied kann, wenn es sich in grober Weise vereinschädigend verhalten hat oder sonst ein wichtiger Grund (z.B. Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages) vorliegt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung des Vorstandes Gelegenheit zu geben, schriftlich oder persönlich zu den ihm vorgeworfenen Umständen Stellung zu nehmen. Dem Mitglied ist hierfür eine angemessene Frist zu setzen, sofern dies dem Verein zumutbar ist. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem Mitglied in Textform und unter Darstellung der Gründe mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen.
2. Von den Ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die dem Vorstand einen Rahmen vorgibt, in dem Beiträge festgesetzt und angepasst werden können. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Stundung gewähren oder im Einzelfall auf die Erhebung von Beiträgen verzichten. Der Jahresbeitrag ist mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Jedes Mitglied hat dem Verein eine Einzugsermächtigung für satzungsgemäße Beiträge für ein Konto im Euroraum zu erteilen.
4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins (vgl. § 17 Absatz 3 der Satzung).

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Mitgliederversammlung.
2. Ein Mitglied des Vorstandes darf nicht zugleich dem Aufsichtsrat angehören.
3. Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Haftung ehrenamtlich tätiger Organmitglieder gegenüber dem Verein beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Mitglieder des Vorstandes müssen persönlich oder über ihr Unternehmen Mitglieder des Vereins sein.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für eine Amtszeit von mindestens zwei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
3. Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Aufsichtsrat abberufen werden.
4. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger bzw. sofern ein Nachfolger nicht bestellt wird bis zum Schluss der nach Ablauf der Amtszeit stattfindenden Mitgliederversammlung weiter. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, bilden die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur Vervollständigung des Vorstandes den Vorstand allein. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder hat der Aufsichtsrat unverzüglich zu ersetzen.
5. Der Aufsichtsrat ernennt einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind entsprechend des Beschlusses des Aufsichtsrates haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätig. Im Falle einer Vergütung legt der Aufsichtsrat die Höhe fest, wobei er über die Angemessenheit regelmäßig, spätestens nach Ablauf der Amtszeit des entsprechenden Vorstandsmitglieds, erneut zu entscheiden hat. Die maßgeblichen Erwägungen sind in der Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung festzuhalten.

§ 9 Aufgaben des Vorstands, Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates, sofern und soweit dem Aufsichtsrat die entsprechende satzungsmäßige Kompetenz zusteht. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere eine Ressortaufteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern geregelt werden kann. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Aufgabe des Vorstandes ist insbesondere:
 - a) die selbständige Leitung der Vereinsverwaltung im Vereinsinnenbereich, Gewinnung und Betreuung von Mitgliedern einschließlich der Ausübung der Rechte und Pflichten gegenüber Mitgliedern im Sinne der §§ 3 bis 6 dieser Satzung;
 - b) die Leitung der Geschäftsstelle, insbesondere
 - (1) Einstellung, Entlassung und Beförderung von Mitarbeitern,
 - (2) Abschluss, Kündigung und Nachverhandlung von Verträgen aller Art,
 - (3) Erwerb und Veräußerung von Büroausstattung;
 - c) die regelmäßige Berichterstattung an den Aufsichtsrat;
 - d) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - e) die Verwirklichung der in der Satzung genannten Zwecke des Vereins, z.B. durch
 - (1) Organisation von Networking-Veranstaltungen, wie z.B. Symposien, Vorträge, Informations- und Kontaktveranstaltungen sowie Seminare,
 - (2) Kooperation mit Vereinen und Verbänden im In- und Ausland, die ähnlichen Zwecken dienen,
 - (3) Unterstützung der regionalen Institutionen hinsichtlich Standortmanagement und Standortmarketing,
 - (4) Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen – bzw. -programmen, wie Vorträge, Symposien, Seminare, Lehrveranstaltungen u.ä.;
 - f) Aufbau und Pflege von Außenkontakten, insbesondere zu anderen Vereinen und Verbänden, aber auch zu Förderern;
 - g) Erstellung einer Budgetplanung und eines Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - h) Empfehlung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an den Aufsichtsrat;
 - i) Budgetverwaltung der einzelnen gemäß des Vereinszwecks zu fördernden Einrichtungen, laufende Budgetüberwachung und Kontrolle der Veranstaltungen und Maßnahmen.
3. Zu den nachstehend aufgeführten Geschäften bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Verträge über den Kauf, Verkauf oder die Belastung von Grundstücken,
 - b) Abschluss, Kündigung und Nachverhandlung von Dauerschuldverhältnissen (insbesondere Anstellungs-, Miet- und Leasingverträge) mit einer jährlichen Zahlungsverpflichtung von mehr als 30.000,- Euro oder einer vertraglichen Mindestlaufzeit von mehr als drei Jahren,

- c) Geschäfte, die nicht im bewilligten Budgetplan enthalten sind oder die die im Budgetplan vorgesehenen Beträge um mehr als 10.000,- Euro übersteigen, wobei sich die maßgebliche Abweichung sowohl auf Einzelgeschäfte als auch auf die Summe von Einzelgeschäften in einem Geschäftsjahr bezieht,
 - d) Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
 - e) Sonstige Geschäfte oder Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.
4. Der Aufsichtsrat hat das Recht, die im vorstehenden Absatz 3 genannten Beträge an die aktuellen Verhältnisse anzupassen, um insbesondere die Inflation zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck ist der Aufsichtsrat selbständig berechtigt, eine auf die Beträge nach Absatz 3 beschränkte Satzungsänderung vorzunehmen. Die Rechte der Mitgliederversammlung nach § 14 Abs. 3 lit f) bleiben unberührt.
 5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder.
 6. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Die Sitzungsteilnahme per Telefon oder Videokonferenz ist zulässig. Die Erklärung durch E-Mail wahrt die Schriftform. Der Vorstand soll mindestens einmal im Kalendermonat zu einer Sitzung zusammentreffen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt; das Verlangen hat den gewünschten Tagesordnungspunkt anzugeben.
2. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt sämtliche Mitglieder des Vorstandes schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. In dringenden Fällen kann die vorstehend genannte Frist abgekürzt werden. Die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligt. Bei Beschlussunfähigkeit des Vorstandes ist der Vorsitzende des Vorstandes - bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende - verpflichtet, innerhalb von einer Woche eine zweite Sitzung des Vorstandes einzuberufen; diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden als ablehnende Stimme gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden - bei seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden - entscheidend.
5. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden - bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden - zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Sämtliche Beschlüsse sind für die Zeit des Bestehens des Vereins aufzubewahren.
6. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen sachkundige Personen einladen.

§ 11 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf Mitgliedern. Ehrenmitglieder bleiben bei der Ermittlung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder unberücksichtigt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Zu Aufsichtsratsmitgliedern können Ordentliche Mitglieder bzw. die nach § 3 Abs. 6 der Satzung für ein Ordentliches Mitglied benannten Vertreter und Ehrenmitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder des Aufsichtsrats benennen und abberufen; diese haben kein Stimmrecht im Aufsichtsrat, können aber mit beratender Stimme an Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates mitwirken. Ehrenmitglieder müssen kein Mitglied des Vereins sein.
4. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Aufsichtsrates ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger bzw. sofern ein Nachfolger nicht bestellt wird, bis zum Schluss der nach Ablauf der Amtszeit stattfindenden Mitgliederversammlung weiter. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus, bilden die verbliebenen Aufsichtsratsmitglieder bis zur Vervollständigung des Aufsichtsrates den Aufsichtsrat allein. Ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder hat die Mitgliederversammlung unverzüglich zu ersetzen, wenn der Aufsichtsrat ohne die Neubestellung eine Anzahl von weniger als drei Mitgliedern hätte. Ergänzungen des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung während der laufenden Amtsperiode sind nur für die restliche Amtszeit des Aufsichtsrates zulässig.
5. Die Aufsichtsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Sofern sich die Mitglieder des Aufsichtsrates nicht einigen können, ist das Mitglied mit der zeitlich längsten Organzugehörigkeit in dem Verein der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Sofern kein Mitglied dienstälter im Sinne des vorstehenden Satzes ist, wählt in diesem Fall die Mitgliederversammlung den Aufsichtsratsvorsitzenden und den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.
6. Der Aufsichtsrat kann eines seiner Ehrenmitglieder aufgrund besonderer Verdienste zur/m Ehrenvorsitzende*n ernennen. Dieses Amt ist rein repräsentativ und hat keine Rechte und Pflichten.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Die Aufsichtsratsmitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Die Auslagen sind schriftlich nachzuweisen.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat berät, unterstützt und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Insbesondere hat er darauf zu achten, dass der Vorstand für die Erfüllung des Vereinszwecks sorgt. Er beschließt alljährlich den vom Vorstand erstellten Budgetplan und über den Beschlussvorschlag für die Mitgliederversammlung betreffend die Entlastung des Vorstandes. Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich für das vorangegangene Geschäftsjahr durch einen vom Aufsichtsrat bestimmten Wirtschaftsprüfer oder eine

- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
2. Aufgabe des Aufsichtsrates ist es außerdem, innerhalb des jährlich beschlossenen finanziellen Rahmens Vorschläge für Projekte und Maßnahmen zur Umsetzung der Vereinszwecke zu erarbeiten. Ferner kann der Aufsichtsrat die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung vornehmen.
 3. Insbesondere beschließt der Aufsichtsrat über
 - a) die Bestellung des Wirtschaftsprüfer oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 12 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung;
 - b) die Genehmigung des vom Vorstand erstellten Budgetplans für das kommende Geschäftsjahr und die Entgegennahme des Jahresberichtes;
 - c) die Berufung, Abberufung und Anstellung der Mitglieder des Vorstandes, einschließlich der Vergütung;
 - d) den Beschlussvorschlag für die Mitgliederversammlung betreffend die Entlastung des Vorstandes;
 - e) die Zustimmung zu Geschäften im Sinne des § 9 Abs. 3 dieser Satzung;
 - f) Satzungsänderungen nach § 9 Abs. 4 dieser Satzung;
 - g) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes;
 - h) die Übertragung von Einzelvertretungsbefugnissen an ein Vorstandsmitglied oder mehrere Vorstandsmitglieder sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB;
 - i) die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitglieds nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung.
 4. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung, sofern sämtliche Mitglieder dem schriftlichen Abstimmungsverfahren zustimmen. Die Sitzungsteilnahme per Telefon oder Videokonferenz ist zulässig. Die Erklärung durch E-Mail wahrt die Schriftform. Der Aufsichtsrat soll einmal im Quartal - mindestens einmal im Kalenderhalbjahr - zu einer Sitzung zusammentreffen. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende, ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder ein Mitglied des Vorstandes dies verlangen; das Verlangen hat den gewünschten Tagesordnungspunkt anzugeben.
2. Der Vorsitzende, bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt alle Aufsichtsratsmitglieder schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. In dringenden Fällen kann die vorstehend genannte Frist abgekürzt werden. Die Tagesordnung soll angekündigt werden.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, wovon eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss, in der Sitzung anwesend ist oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligt. Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates - bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende - verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Sitzung des Aufsichtsrates mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme

- gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden - bei seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden - entscheidend.
5. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden - bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden - zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Sämtliche Beschlüsse sind für die Zeit des Bestehens des Vereins aufzubewahren.
 6. Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen sachkundige Personen einladen. Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Er kann nur in begründeten Fällen durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates von den Sitzungen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Der Vorstand entscheidet in den Grenzen des § 32a BGB (oder einer Nachfolgevorschrift) über die Art und Weise der Durchführung der Mitgliederversammlung. Es ist insb. zulässig, eine rein virtuelle Mitgliederversammlung durchzuführen.
2. Stimmberechtigt sind die Ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Teilnahmeberechtigt sind auch die Fördermitglieder. Eine Vertretung abwesender natürlicher Personen kann nur durch ein anderes Vereinsmitglied mit schriftlicher Vollmacht erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - b) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - c) Entlastung des Aufsichtsrates;
 - d) Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Aufsichtsrates;
 - e) Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Budgetplans für das aktuelle Geschäftsjahr und des Jahresberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sowie über die Zusammenlegung mit einem anderen Verein;
 - g) Verleihung und Verlust der Ehrenmitgliedschaft.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder vom Aufsichtsratsvorsitzenden - bei deren Verhinderung jeweils von deren Stellvertreter - unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen (Post, E-Mail oder andere Kommunikationsmedien in Textform) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein durch das Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes oder vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich und unter Angabe des Zwecks beim Vorsitzenden des Vorstandes beantragt wird.

3. Die für die Einberufung zuständigen Organe haben sich untereinander abzustimmen, sodass Doppeleinberufungen vermieden werden, andernfalls entscheidet der Vorstand über die Einladung.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat fest. Jedes Mitglied und Vereinsorgan kann jedoch bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim einberufenden Vereinsorgan schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Der Vorstandsvorsitzende kann einen abweichenden Versammlungsleiter bestimmen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erfolgen.
3. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat Niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
4. Die Stimmen werden offen abgegeben und eine Blockwahl ist auf Antrag des Versammlungsleiters zulässig, sofern nicht eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung und/oder Einzelwahl wünscht. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorstandsvorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dieses gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft mit ähnlichen Zielen des Vereins. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins (§ 14 Abs. 3 lit. f).

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 19 Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung des Vereins hat die Neufassung dieser Satzung in der vorliegenden Form am 09. April 2014 beschlossen.